

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/10 B

L 11 SB 22/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 25 SB 557/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 14.1.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides des beklagten Landes vom 10.4.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.2.2003 über die Herabsetzung des Grades der Behinderung auf 50 und die Entziehung des zuvor zuerkannten Merkzeichens "H" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben, die er auf das Vorliegen von Divergenz stützt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Keiner der in *§ 160 Abs 2 SGG* abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Eine Abweichung iS des *§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG* ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, RdNr 196 mwN; BSG, Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 4 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Um eine Divergenz darzulegen, hätte der Kläger nicht nur aus dem Beschluss des LSG einen abstrakten Rechtssatz herausarbeiten müssen, sondern diesem Rechtssatz auch einen genau auf die davon erfasste Konstellation bezogenen abweichenden Rechtssatz des BSG gegenüberstellen müssen. Das ist nicht geschehen. Vielmehr interpretiert der Kläger zunächst das Schreiben des Beklagten vom 10.2.2000 in seinem Sinne als "neuen Verwaltungsakt" und leitet daraus die Behauptung ab, das LSG sei von der allgemeinen Rechtsprechung des BSG abgewichen, dass eine Anwendung des *§ 48 SGB X* die Aufhebung des in der Vergangenheit liegenden Vergleichsbescheides voraussetzt. Damit hat der Kläger indes allenfalls aus seiner Sicht die Unrichtigkeit des angefochtenen Beschlusses des LSG im Hinblick darauf dargestellt, dass das



LSG den "Bescheid" vom 10.2.2000 nicht als "positiv feststellenden" Verwaltungsakt angesehen habe.

- 5 Soweit der Beschwerdebegründung des Klägers auch die Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) entnommen werden könnte, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG bezogen auf die konkrete Fallkonstellation. Damit ist weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit einer auf den Anwendungsbereich des § 48 SGB X bezogenen abstrakten Rechtsfrage dargelegt.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

